

BEHÖRDEN, KÖRPERSCHAFTEN

Gemeinderat

Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Kompetenzen

B2

B2.02

B2.02.02

**Reglement zur Veröffentlichung von Beschlüssen des
Gemeinderates im Internet auf www.stallikon.ch (RVGRB)**

192

Protokollvorgang: GRB Nr. 145 vom 25. August 2015

Der Gemeinderat erlässt gemäss § 14 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4), § 5 Verordnung über die Information und den Datenschutz (DV, LS 170.41), Art. 43 Ziffer 9 Gemeindeordnung und Art. 29 Geschäftsordnung des Gemeinderates folgendes:

**Reglement zur Veröffentlichung von
Beschlüssen des Gemeinderates im Internet (RVGRB)**

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement dient der Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips und dem Datenschutz im Bereich der Beschlussfassung des Gemeinderates und festigt die seit Jahren durch die Gemeindekanzlei verfolgte Praxis:

Art. 2 Klassifizierung der Gemeinderatsbeschlüsse

¹ Jeder Gemeinderatsbeschluss wird im Dispositiv in eine der vier nachfolgenden Kategorien eingeteilt:

- *öffentlich* (Dieser Beschluss ist öffentlich)
- *teilweise öffentlich* (Dieser Beschluss ist teilweise öffentlich)
- *zeitlich befristet nicht öffentlich* (Dieser Beschluss ist zeitlich befristet nicht öffentlich)
- *nicht öffentlich* (Dieser Beschluss ist nicht öffentlich)

² Bei teilweise öffentlichen Gemeinderatsbeschlüssen sind die nicht zu veröffentlichen Teile zu anonymisieren. Diese Teile werden bei der Antragstellung farblich gekennzeichnet.

³ Die zeitlich befristet nicht öffentlichen Gemeinderatsbeschlüsse werden nach Ablauf der Frist, bzw. sobald der Geheimhaltungsgrund weggefallen ist, veröffentlicht.

Art. 3 Öffentliche Gemeinderatsbeschlüsse

¹ Gemeinderatsbeschlüsse sind öffentlich, sofern sie nicht explizit anders klassifiziert werden. Diese Beschlüsse werden auf der Website der Gemeinde Stallikon stallikon.ch in vollem Wortlaut veröffentlicht.

² Gemeinderatsbeschlüsse von gebundenen Ausgaben gemäss § 103 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) sind mit Rechtsmittelbelehrung (Rekurs in Stimmrechtssachen gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRG, LS 175.2]) zeitnah im amtlichen Publikationsorgan (Anzeiger Bezirk Affoltern, amtliche-nachrichten.ch sowie stallikon.ch) zu publizieren. Betroffen von der amtlichen Publikation sind Behördenbeschlüsse zur Bewilligung gebundener Ausgaben, wenn die gebundene Ausgabe eine Betragshöhe erreicht, die bei neuen Ausgaben die Stimmberechtigten - an der Urne oder in der Gemeindeversammlung - hätten bewilligen müssen (vgl. GRB Nr. 183 vom 30. August 2021).

Art. 4 Nicht öffentliche Gemeinderatsbeschlüsse

¹ Nicht veröffentlicht werden Gemeinderatsbeschlüsse, wenn der Veröffentlichung überwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen, namentlich:

<i>Art des Beschlusses</i>	<i>Begründung der Nichtöffentlichkeit</i>
Personalgeschäfte sowie Stellenpläne mit Einreihungsfunktionen	§ 23 Abs. 3 IDG (Schutz Privatsphäre)
Einbürgerungsgeschäfte	§ 23 Abs. 3 IDG (Schutz Privatsphäre)
Rechtsmittelgeschäfte (Entscheide, Vernehmlassungen usw.) (Bau-)Projektfestsetzungen mit formeller Erledigung von Einsprachen	§ 14 Abs. 3 IDG (hängiges Verfahren) § 23 Abs. 3 (Schutz der Privatsphäre)
Geschäfte in Anwendung des Haftungsgeschäftes (Staatshaftung, Haftung des Personals usw.)	§ 23 Abs. 3 IDG (Schutz Privatsphäre)
Liegenschaftsgeschäfte im Finanzvermögen (Käufe, Verkäufe, Dienstbarkeiten usw.), die in die alleinige Kompetenz des Gemeinderates fallen	§ 2 Abs. 2 IDG (wirtsch. Wettbewerb) § 23 Abs. 3 IDG (Schutz Privatsphäre)

² Ausnahmsweise können auch solche Gemeinderatsbeschlüsse von der Veröffentlichung ausgenommen werden, die nicht unter Ziffer 1 genannt sind. Die Nichtveröffentlichung ist im Dispositiv zu beschliessen und in den Erwägungen zu begründen.

Art. 5 Präsidialverfügung und Zirkularbeschlüsse

Für Präsidialverfügungen und Zirkularbeschlüsse gilt dieses Reglement analog; diese werden üblicherweise nach Kenntnisnahme anlässlich der nächsten Gemeinderatssitzung veröffentlicht.

Art. 6 Dokumente ohne Beschlusscharakter

¹ Nicht veröffentlicht werden Dokumente ohne Beschlusscharakter, namentlich:

- Aktenauflagen, Beilagen, Protokollabnahmen
- Ergebnisse von Aussprachen, Mitberichte und Stellungnahmen
- Kenntnisnahmen, Orientierungen und Umfragen

² Diese unterstehen dem Einsichtsrecht im Rahmen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4), sofern der Zugang nicht gemäss § 23 IDG eingeschränkt sind.

Art. 7 Umsetzung

Der Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin stellt zusammen mit den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern die ordnungsgemässe Umsetzung dieses Reglements sicher.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das "Reglement zur Veröffentlichung von Beschlüssen des Gemeinderates im Internet (RVGRB)" tritt auf den 1. Oktober 2021 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Reglement (GRB Nr. 145 vom 25. August 2015) aufgehoben.
2. Das Reglement wird in der systematisch aufgebauten Rechtssammlung auf www.stallikon.ch veröffentlicht (§ 7 Gemeindegesetz, GG, LS 131.1)
3. Dieser Beschluss ist öffentlich.



GEMEINDERAT STALLIKON

Werner Michel
Gemeindepräsident

Roberto Brunelli
Gemeindeschreiber